

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 10.02.2022

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
13	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler Die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 50. Verbandsversammlung am 14.12.2021 beschlossen.	44
14	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 10.02.2022	54

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 50. Verbandsversammlung am 14.12.2021 beschlossen.

Die Veröffentlichungen erfolgen gemäß der Verbandsordnung des Paragraphen 15 auf den Homepages

www.naturpark-solling-vogler.de
www.landkreis-holzminden.de
www.landkreis-northeim.de

in den Rubriken „Bekanntmachungen“ ab dem 09.02.2022.

gez. Buberti

gez. Wolff

R. Buberti
Verbandsvorsitzender Zweck-
verband Naturpark Solling-Vogler

C. Wolff
Geschäftsführerin Zweckverband
Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 03.02.2022

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Naturpark Solling-Vogler“

1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler vom 31.10.2006 am 25.04.2018

2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler am 14.12.2021

Aufgrund der §§ 1 und 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 2004, S. 63), in der zurzeit gültigen Fassung, bilden die Landkreise Holzminden und Northeim und das Land Niedersachsen den Zweckverband „Naturpark Solling-Vogler“ und vereinbaren folgende

Verbandsordnung

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Holzminden und Northeim sowie das Land Niedersachsen.

§ 2

Namen, Sitz, Gebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Solling-Vogler“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 NKomZG). Der Sitz des Verbandes ist die Ortschaft Neuhaus im Solling der Stadt Holzminden.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, welches nach § 34 des Nds. Naturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung durch RdErl. d. MU v. 16.9.1996 (Nds. MBl. S.1449 unter Nr.4) zum Naturpark Solling-Vogler ausgewiesen wurde.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verband ist Träger des „Naturpark Solling-Vogler“. Seine Aufgaben sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparkes nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung des Menschen in der freien Natur im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen. Sein Ziel ist es, den Naturpark entsprechend zu erschließen und zu entwickeln.

(3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung eines besonderen Entwicklungsplanes,
- b) Durchführung einzelner Maßnahmen nach Maßgabe dieses Planes,
- c) Einsatz der öffentlichen Förderungsmittel und der Umlagemittel.

(4) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von naturnahen Erholungseinrichtungen, sowie die Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

(5) Durch zweckmäßige und gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der Zweckverband den Naturparkgedanken und wirbt für den Besuch des Naturparks und seiner Einrichtungen.

(6) Umweltbildung für Menschen im Sinne einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung durch angebotene Programme mit Bezug zu Naturerlebnis und Naturverständnis. Barrierefrei zugängliche Naturerlebnisangebote für Menschen mit Behinderungen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 stimmberechtigte Vertretende. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Mitglieder des Beirates nach § 10 anhören.

(2) Die Landkreise Holzminden und Northeim werden in der Verbandsversammlung durch ihre Landrätin bzw. ihres Landrates (Vertreter/-innen kraft Amtes) und 4 weiteren Beauftragten (bestellte Vertreter/-innen) vertreten. Dem jeweiligen Verbandsmitglied obliegt die Bestellung seiner Vertretung.

(3) Die bestellten Vertreterinnen und Vertreter werden durch den Kreistag des sie entsendenden Landkreises bestimmt. Der Kreistag bestimmt außerdem für jede

bestellte Vertreterin/jeden bestellten Vertreter eine Ersatzperson; die Ersatzpersonen können sich untereinander vertreten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Kreistages. Sie üben ihre Funktionen bis zur Bestellung neuer Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

(4) Das Land Niedersachsen bestellt seine Vertreterinnen und Vertreter sowie je eine Ersatzperson für den Verhinderungsfall.

(5) Mit beratender Stimme nimmt die Verbandsgeschäftsführung an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teil.

(6) Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Landkreise vertreten, gilt § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Erarbeitung allgemeiner Richtlinien zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben,
- b) die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungsplanung für den Naturpark,
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen im Sinne des § 17 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung (einschl. Wirtschaftsplan), sowie nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 117 NKomVG für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- e) die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen sowie allgemeine privatrechtliche Entgelte,
- f) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- h) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Berufung der Beiratsmitglieder,
- j) die Beteiligung an anderen, den Verbandszweck fördernden Verbänden und Vereinigungen,
- k) die Änderung der Verbandsordnung,
- l) die Auflösung des Zweckverbandes,

m) die Wahl der Verbandsgeschäftsführung

n) die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt außerdem über diejenigen Angelegenheiten, in denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 7

Verfahren und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/sie stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführung auf. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen; in der Ladung muss die Eilbedürftigkeit begründet werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden digital auf den Seiten der Kreisverwaltungen der Landkreise Holzminden und Northeim und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neuhaus im Solling veröffentlicht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Stimmenzahl erreichen und alle Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Verbandsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von der Verbandsgeschäftsführung zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

(5) Jeder/jede entsandte Vertretende der Verbandsmitglieder hat eine Stimme.

(6) Weitere Verfahrensregelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 8

Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung und Stellvertretender/Stellvertretende

- (1) Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung und stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung sind die jeweilige Landrätin bzw. der jeweilige Landrat der Landkreise Holzminden und Northeim gemäß der Regelung in Absatz 2.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamteten oder einer an seine/ihre Stelle getretenen bediensteten Person für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende der Verbandsversammlung und einen Vertreter/eine Vertreterin. Für das Wahlverfahren gilt § 67 NKomVG entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung seine/ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin

- (1) Die verbandsgeschäftsführende Person wird gewählt nach Maßgabe der für Wahlen geltenden Vorschriften des § 67 NKomVG. Das Nähere wird in einer dienstlichen Verfügung geregelt.
- (2) Die verbandsgeschäftsführende Person hat ihren Dienstsitz in der Ortschaft Neuhaus/Solling der Stadt Holzminden.
- (3) Die verbandsgeschäftsführende Person führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann sie nur gemeinsam mit den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die verbandsgeschäftsführende Person ist Dienstvorgesetzte/-r der übrigen Mitarbeiter/-innen im Zweckverband.
- (4) Die verbandsgeschäftsführende Person bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (5) Die verbandsgeschäftsführende Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung (beratend) teil.
- (6) Die verbandsgeschäftsführende Person vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie unterstützt die/den Vorsitzende/-n der Verbandsversammlung bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

(7) Die verbandsgeschäftsführende Person soll der Verbandsversammlung spätestens zum 30. November eines jeden Jahres nach § 114 NKomVG einen Haushaltsplan (einschl. Wirtschaftsplan) für das folgende Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

(8) Die verbandsgeschäftsführende Person unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 10 Beirat

(1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Dessen Aufgabe es ist, interessierten Stellen, Vereinen und Einzelpersonen Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, Einzelschlüsse für die Entwicklung des Naturparks Solling-Vogler zu unterbreiten sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

(2) Es können berufen werden, jeweils bis zu zwei Vertreter/-innen

- des Sollingvereins,
- des Vereins der Freunde des Voglers,
- weiterer im Verbandsgebiet tätiger nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verbände,
- der Fremdenverkehrsverbände im Wirkungsbereich,
- der Landwirtschaft,
- der Forstwirtschaft,
- der Wasserwirtschaft

sowie die örtlich zuständigen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Daneben ist die Berufung von bis zu drei interessierten Einzelpersonen möglich.

(3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Verbandsgeschäftsführung einzuberufen. Die Landkreise Holzminden und Northeim sowie die Träger der Flächennutzungsplanung sind zuzuladen.

Die Einberufungs- bzw. Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Für Eilfälle kann die Geschäftsordnung eine Abkürzung der Ladungsfristen vorsehen. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

(6) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur zügigen Durchführung des Wirtschaftsplanes sollen dem Verband zu Beginn des Haushaltsjahres mindestens 30 % der Verbandsumlage zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Holzminden besorgt. Die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung obliegen ebenfalls dem Landkreis Holzminden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt desjenigen Landkreises, der den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird jeweils zur Hälfte von den Landkreisen Holzminden und Northeim aufgebracht.
- (3) Das Land Niedersachsen trägt die Personalkosten der verbandsgeschäftsführenden Person.
- (4) Die Festsetzung der Umlagensumme insgesamt, wie auch die Festsetzung der Höhe des von jedem Verbandsmitglied konkret zu tragenden Teils dieser Umlagensumme, erfolgt jährlich durch die Haushaltssatzung.

§ 13 Benutzung der Verbandsanlagen

Der Verband kann im Rahmen der Gesetze

- a) die Benutzung und Instandsetzung der Verbandsanlagen und
- b) die Erhebung von Gebühren hierfür

regeln.

§ 14

Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.

(2) Der Verband wird aufgelöst, wenn einer der beiden Landkreise seinen Austritt beschließt und die Erklärung nach Absatz 1 abgibt oder die Verbandsversammlung einstimmig die Auflösung des Verbandes beschließt.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen zu gleichen Teilen an die Landkreise Holzminden und Northeim zu verteilen. Diese sind verpflichtet, die Restmittel für Zwecke des Naturparks Solling-Vogler zu verwenden. Bezüglich der hauptberuflich Beschäftigten findet bei Auflösung des Verbandes § 261 in Verbindung mit § 110 des Nieders. Beamtengesetzes Anwendung.

(4) Im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen entfällt die Verpflichtung nach § 12 Abs. 3. Darüber hinaus findet in diesem Fall eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Verbandsordnung sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften des Verbandes werden auf der Internetseite des Verbandes unter www.naturpark-solling-vogler.de veröffentlicht.

Die Verkündung im Internet erfolgt außerdem durch Bereitstellung der Verbandsordnung auf den Internetseiten der Landkreise Holzminden unter www.landkreis-holzminden.de und Northeim unter www.landkreis-northeim.de unter Angabe des Bereitstellungstages.

Auf die Veröffentlichung wird in der Tageszeitung Täglicher Anzeiger Holzminden und in der Tageszeitung Hessisch-Niedersächsische Allgemeine hingewiesen.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 17

Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht staatlicher Aufsicht. Die aufsichtsführende Behörde ist das Ministerium für Inneres entsprechend § 20 Abs. 2. Nr. 3 NKomZG.

§ 18
Gleichstellungsbeauftragte/-r

- (1) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten Landkreise wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/-r diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages nach der letzten Bekanntmachung auf den digitalen Seiten der Landkreise Holzminden und Northeim in Kraft.

gez. Wolff

.....
Claudia Wolff, Geschäftsführerin des
Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler

gez. Buberti

.....
Ralf Buberti, Landkreis Holzminden,
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler

Neuhaus, 14.12.2021

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Landkreises Holzminden

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Holzminden sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Holzminden
Bereich Sicherheit und Ordnung
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
E-Mail: gewerbeangelegenheiten@landkreis-holzminden.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter www.landkreis-holzminden.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von

Informationsverlusten und –defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Holzminden macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei

denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Holzminden derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Bereiche beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzu kommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 5 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und

von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur

Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Holzminden, 10.02.2022
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann